

Abgestimmtes Positionspapier zur Ausweisung von Waldrefugien in Schonwäldern

Datum: 05.12.2022

AutorInnen: Felicitas Werwie, Dr. Lucia Seebach, Vanessa Tschöpe, Andreas Schabel, Dr. Veronika Braunisch - FVA

Albrecht Franke - RPF84

Zielstellung

Durch die aufgeführten Regelungen zur Ausweisung von Waldrefugien (WR) in Schonwäldern (SW) soll ein transparentes, landesweit einheitliches Vorgehen geschaffen werden, um künftige Anfragen zur Ausweisung von Waldrefugien in Schonwäldern effizient bearbeiten zu können.

Das Regelwerk orientiert sich an den fachlichen Ansprüchen der Schonwaldkonzeption, den Anforderungen aus dem AuT-Konzept sowie der Ökokonto-VO.

Ausweisung von Waldrefugien in Schonwäldern

1. Schonwälder sind ein Instrument zur aktiven Pflege und Gestaltung von Waldlebensräumen. Im Grundsatz sollen daher **keine Waldrefugien in Schonwäldern** ausgewiesen werden.
2. Eine Ausweisung von WR in SW kann **nur** in begründeten **Ausnahmefällen** erfolgen, d.h. wenn einer der Punkte gegeben ist:
 - a) **Schutzzweck-/Maßnahmenkategorie** (aus der Schonwald-Verordnung (SW-VO), in WNS-Infosystem ersichtlich)
 - „kleinräumiger Nutzungsverzicht“ (§ 3 Schutzzweck)
 - „Nutzungsverzicht“ (§ 6 Pflegegrundsätze)
 - b) Der Begriff „**Waldrefugium**“ oder ein **konkret verorteter Nutzungsverzicht** wird explizit in der Würdigung genannt
 - z.B. SW 409 Harterhof vor Leubach

Hinweis: Der allgemeine Pflegegrundsatz (§6): „*die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht, die Arbeitssicherheit und die Waldhygiene erlauben*“, welcher in den meisten SW-VO enthalten ist, reicht nicht aus, um ein Waldrefugium im Schonwald zu begründen.

3. WR, die in SW ausgewiesen werden, können **nicht in das naturschutzrechtliche Ökokonto** eingebucht werden.

Begründung: Der für ein WR ausgewählte Bestand unterliegt nach der Schonwaldverordnung bereits einem Nutzungsverzicht.

4. Ist eine Ausweisung von WR im SW möglich (siehe 2.) ist folgende Flächenbegrenzung zu beachten:
 - Die maximale Größe eines WR liegt zwischen 1-3 ha (entsprechend dem Größenrahmen, welcher im AuT-Konzept angegeben ist)
 - Die mögliche Anzahl von WR in SW ist durch die SW-Gesamtfläche begrenzt (i.d.R. max. 10% der Fläche)
5. Die Ausweisung von Habitatbaumgruppen im Schonwald ist möglich.
6. Grundsätzlich gilt nach wie vor, dass die Ausweisung von Waldrefugien in Vorkommensflächen von pflegebedürftigen Arten und Biotopen untersagt ist.
7. Bei der Ausweisung zukünftiger SW bedarf es klarer Flächenzuweisungen von Schutzzwecken und Pflegegrundsätzen (SW-VO), sowie einer konkreten räumlichen Verortung (VO-Karte) von Maßnahmen wie auch Nutzungsverzicht.
8. Die AuT-Praxishilfe wird bezüglich folgender Punkte angepasst:
 - Keine Anerkennung im Ökokonto bei einer Ausweisung von WR in SW, da der Bestand entsprechend der SW-VO bereits einem Nutzungsverzicht unterliegt
 - Die Schritte zur Ausweisung von WR in SW werden ergänzt
 - Die Flächenbegrenzung von WR in SW wird mitaufgenommen

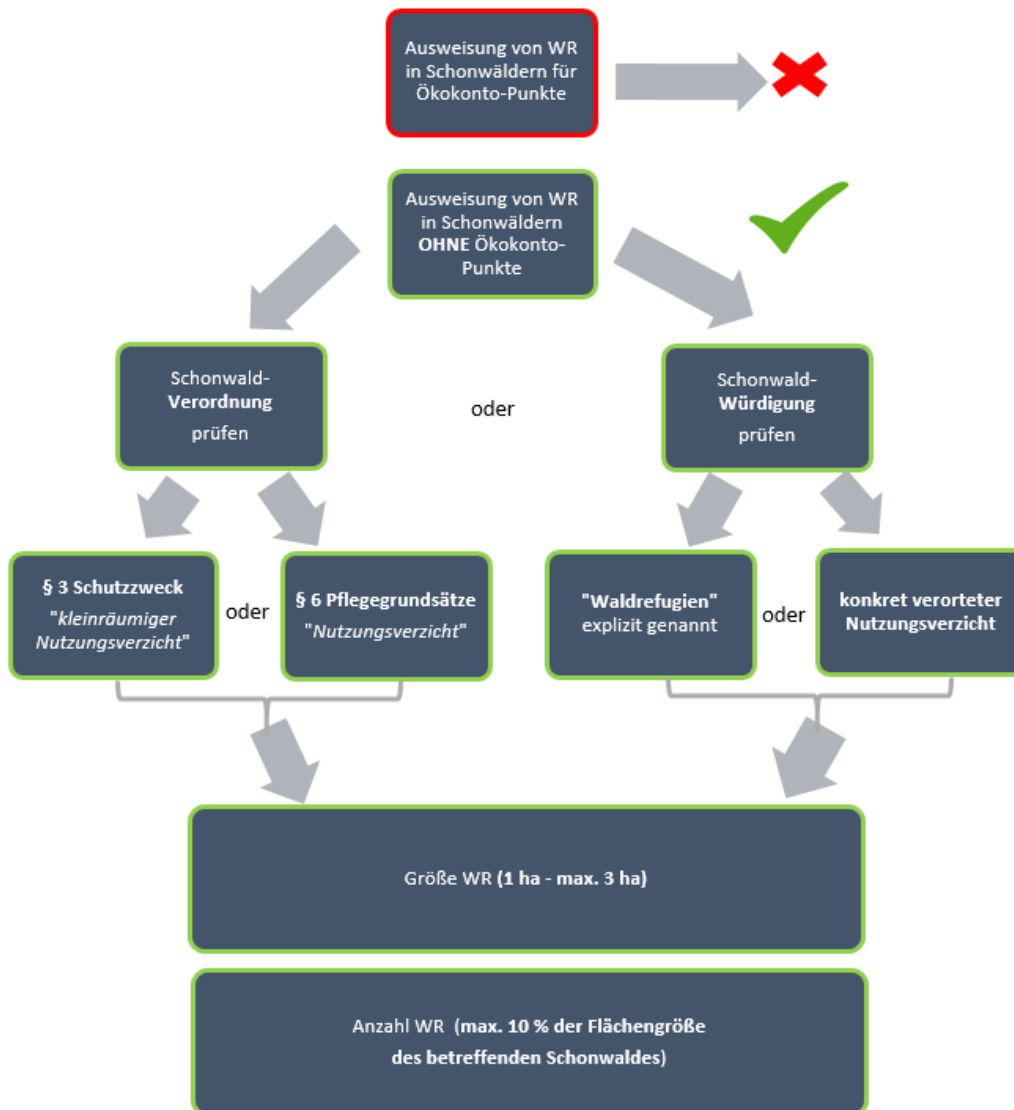


Abbildung: Schematische Darstellung zum Vorgehen bei der Ausweisung von Waldrefugien in Schonwäldern